



Jugendordnung

Inkrafttreten durch Beschlussfassung des
ordentlichen Jugendtages am 15.07.2017

DLRG Landesverband Westfalen
DLRG Bezirk Hagen/Ennepe-Ruhr
DLRG Ortsgruppe Hattingen/Blankenstein e.V.



**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.**

Jugendordnung der DLRG Ortsgruppe Hattingen/Blankenstein e.V.

§ 1 – Name und Mitgliedschaft

Der Jugend der Ortsgruppe (OG) Hattingen/Blankenstein e.V. im Landesverband Westfalen e.V., Bezirk Hagen/Ennepe-Ruhr e.V. gehören grundsätzlich Jugendliche bis zum vollendeten 26. Lebensjahr und die im Jugendbereich gewählten Mitglieder an.

§ 2 – Verhältnis zum Gesamtverband

Die Jugendorganisation ist fester Bestandteil der DLRG und an deren Satzung gebunden. Sie gestaltet ihr Gruppen- und Verbandsleben selbständig.

§ 3 – Aufgaben

(1) Die Jugendorganisation führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zustehenden und zufließenden Mittel.

(2) Aufgaben der Jugendorganisation, die im Einklang mit den Zielen des Leitbildes der DLRG-Jugend stehen, sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a. Der Einsatz für die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- b. Die Aus- und Weiterbildung von Jugendlichen im Bereich der Jugendpflege und Jugendbildung.
- c. Die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation von Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
- d. Die Entwicklung neuer Formen der Bildung und zeitgemäßer Freizeitgestaltung.
- e. Die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.

Die Jugendorganisation übt ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 4 – Ordnungsvorschriften

- a. Das aktive Wahlrecht besitzen die Mitglieder der Jugendorganisation im Alter vom vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 26. Lebensjahr und die von ihnen gewählten Vertreter.
- b. Das Recht gewählt zu werden (passives Wahlrecht) beginnt mit dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- c. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmbündelungen sind unzulässig.

§ 5 – Organe

Organe der Ortsgruppenjugend sind:

- a. Der Ortsgruppenjugendtag (§6)
- b. Der Ortsgruppenjugendausschuss (§7)

§ 6 – Der Ortsgruppenjugendtag

Der OG-Jugendtag ist oberstes Organ der Ortsgruppenjugend. Der ordentliche OG-Jugendtag findet alle vier Jahre, spätestens zwei Monate vor der OG-Tagung statt.

Ein außerordentlicher OG-Jugendtag ist innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 der stimmberechtigten jugendlichen Mitglieder der OG oder der OG-Jugendausschuss mit mindestens 2/3 Mehrheit beschließen.

Die OG-Jugendtage setzen sich zusammen aus den stimmberechtigten jugendlichen Mitgliedern der OG und dem OG-Jugendausschuss. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Depotstimmrecht ist unzulässig.

Aufgaben des ordentlichen OG-Jugendtages sind:

- a. Entgegennahme der Berichte der OG-Jugendausschussmitglieder.

- b. Entlastung des OG-Jugendausschusses.
- c. Wahl der OG-Jugendausschussmitglieder.
- d. Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit.
- e. Wahl der Delegierten zum Jugendtag des DLRG Bezirkes HA/EN- Ruhr e.V.
- f. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 7 – Der OG-Jugendausschuss

Der OG-Jugendausschuss ist für die gesamten Belange der Jugendarbeit innerhalb der DLRG Hattingen/Blankenstein e.V. verantwortlich.

Der Jugendausschuss besteht aus:

- a) dem Jugendwart. Er vertritt die OG Jugend im OG Vorstand. Seine Aufgabe ist es, die Jugendarbeit mit dem OG-Vorstand abzustimmen und die OG-Jugend nach außen zu vertreten;
- b) dem stellvertretenden Jugendwart;
- c) 1-2 Delegierte
- d) den vom OG-Vorstand bestellten Vertretern entsprechend der Anzahl der Jugendvertreter im OG-Vorstand.

Folgende Ressourcen können eingesetzt werden:

- | | |
|------------------------------------|--------|
| 1. Öffentlichkeitsarbeit | (Oeka) |
| 2. Organisation und Verwaltung | (OrVw) |
| 3. Kindergruppenarbeit | (Kiga) |
| 4. Internationale Begegnungen | (IBe) |
| 5. Fahrten und Lager | (FaLa) |
| 6. Schwimmen, Retten und Sport | (SRuS) |
| 7. Rechts- und Versicherungsfragen | (ReVe) |
| 8. Lehrgangs- und Bildungsarbeit | (LuB) |

Ressorts können in Personalunion geführt werden; es können aber höchstens zwei Ressorts zusammengefasst werden.

Die Mitglieder des OG-Jugendausschusses werden vom ordentlichen OG-Jugendtag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Beim Ausscheiden eines OG-Jugendausschussmitgliedes kann der OG-Jugendausschuss das Amt bis zum nächsten OG-Jugendtag kommissarisch besetzen.

Der OG-Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung der DLRG, der OG-Jugendordnung, sowie den Beschlüssen des OG-Jugendtages und ist dem OG-Vorstand gegenüber verantwortlich.

Die Sitzungen des OG-Jugendausschusses finden bei Bedarf statt und sind nicht öffentlich.

Zur Planung und Durchführung eindeutig abgegrenzter Aufgaben kann der OG-Jugendausschuss ständige oder ad-hoc-Ausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des OG-Jugendausschusses. Der Jugendwart und sein Stellvertreter bedürfen der Bestätigung der OG-Tagung.

- Ausführung der Jugendordnung

Der OG-Jugendtag erlässt bei Bedarf Bestimmungen, die der Durchführung dieser Jugendordnung dienen.

§ 8 – Gültigkeit

Diese Jugendordnung ist nach § 9 der Landesjugendordnung dem LV-Jugendausschuss vorzulegen.

§ 9 – Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur im ordentlichen OG-Jugendtag oder in einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen OG-Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Die geänderte Fassung ist dem LV-Jugendausschuss vorzulegen.

§ 10 – Auflösung

Die Auflösung der OG Jugend kann nur in einem zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen OG-Jugendtag beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 11 – Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt durch Beschlussfassung des ordentlichen Jugendtages am 15.07.2017 in Kraft und löst die Jugendordnung vom 15.01.2012 ab.

Die Ortsgruppentagung gab am hh. Mm. 201j ihre Zustimmung.